

Schwerer Unfall durch kippen- den LKW-Ladekran

LKW-Ladekrane dienen dem Be- und Entladen von Trägerfahrzeugen und werden in vielen Betrieben eingesetzt. Da es sich um technische Geräte handelt, von denen besondere Gefahren bei unsachgemäßem Einsatz ausgehen können, dürfen sie nur von geeigneten und entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern bedient werden. Der im Folgenden geschilderte Unfall zeigt deutlich, wie wichtig eine sachgerechte Ausbildung und Unterweisung der Bedienungsperson ist, die gewissermaßen als Kranführer tätig wird.

Ein LKW-Fahrer in einem Baustoffgroßhandel sollte an einen Kunden palettierte Sackware liefern. Zum Verladen der Ware setzte er einen so genannten mitdrehenden Hochsitzladekran mit Teleskopausleger ein, den der Betrieb erst kurze Zeit vorher angeschafft hatte. Mit diesem am LKW montierten Kran verfügt man über eine maximale Reichweite von 8,6 Metern; die zugelassene Traglast beträgt dann 1200 Kilogramm, bei eingefahrenem Ausleger beträgt die Reichweite des Krans noch 4,8 Meter und die zugelassene Traglast 2200 Kilogramm. Die Ware hatte in dem vorliegenden Fall ein Gewicht von circa 1300 Kilogramm und der Fahrer hatte das Schubstück des Auslegers nicht ausgefahren, so dass dieser 4,8 Meter lang war und er davon ausgehen konnte, dass die Tragfähigkeit für die Last ausreichte.

Vor dem Verladen hatte der Fahrer die beiden seitlich angebrachten hydraulischen Abstützungen des LKW-Ladekrans zwar auf den Boden abgelassen – es jedoch versäumt, diese Stützen vollständig auszufahren. Die unausweichliche Folge dieses schwerwiegenden Versäumnisses: Beim Schwenken der aufgenommenen Last neigte sich das Trägerfahrzeug zur Seite und kippte anschließend langsam um. Der Fahrer, der sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Hochsitz des Krans befand, sprang vom Fahrzeug, um sich zu retten. Beim Aufkommen auf der betonierten Straße zog er sich schwere Verletzungen an beiden Füßen zu. Zudem stürzte der LKW-Ladekran auf



Die Folge nicht ordnungsgemäß ausgefahrter Abstützungen am Ladekran: Der LKW stürzte um und verursachte erheblichen Schaden. Der Kranführer beziehungsweise LKW-Fahrer hatte dabei noch Glück und kam mit relativ leichten Verletzungen davon.

einen PKW und verursachte dadurch auch noch einen nicht unerheblichen Sachschaden.

Zu dem Unfall konnte es kommen, weil der Fahrer die Betriebsanleitung missachtete, wonach während des Kranbetriebes die Stützbeinträger immer vollständig ausgefahren sein müssen. Ob dies aus Unkenntnis oder Leichtsinn unter-

lassen wurde, ließ sich nicht ermitteln, fest steht jedoch, dass man eine weitere Forderung der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ nicht beachtet hatte. Danach müssen alle Personen, die einen Kran bedienen, über entsprechende Fachkenntnisse verfügen und mit dem Gerät vertraut sein. Der Betrieb darf deshalb mit dem Führen eines Krans nur solche Personen beschäftigen, die mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet und zuverlässig sind. Darüber hinaus müssen sie die Befähigung zum Kranführer nachweisen können, entsprechend unterweisen und schriftlich vom Unternehmer beauftragt worden sein.



Quelle: „Unfall-stop“, Mitteilungsblatt der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft. **K & B**